



Lausanne, 10. Juni 2025

## Medienmitteilung des Bundesgerichts

Urteil vom 10. Juni 2025 (2C\_9/2024)

### **Wohnungskontrolle zur Abklärung einer möglichen Scheinpartnerschaft**

***Das Bundesgericht weist im Rahmen ihrer Zulässigkeit die Beschwerde eines Paares ab, welche dieses gegen den Entscheid des Zürcher Verwaltungsgerichts im Zusammenhang mit einer vom Zürcher Migrationsamt angeordneten Wohnungskontrolle erhoben hat.***

2021 ersuchte ein peruanischer Staatsangehöriger, der bis dahin über eine Aufenthaltsbewilligung zu Ausbildungszwecken verfügte, gestützt auf die mit seinem in Zürich lebenden Freund geschlossene Partnerschaft um Verlängerung der Aufenthaltsbewilligung. Nachdem der Kanton Bern die Bewilligung verweigert hatte, zog er zu seinem Partner in Zürich. 2022 erteilte ihm das Zürcher Migrationsamt die entsprechende Aufenthaltsbewilligung. Im Auftrag des Migrationsamts führte die Kantonspolizei im August 2022 eine unangemeldete Kontrolle der Wohnung des Paares durch, um zu überprüfen, ob es sich um eine Scheinpartnerschaft handle, was sich nicht bestätigte. 2023 kam das Verwaltungsgericht des Kantons Zürich auf Beschwerde des Paares zum Schluss, dass die unangemeldete Kontrolle das rechtliche Gehör der Beschwerdeführer verletzt habe und deren Durchführung damit unrechtmässig gewesen sei; die Anordnung zur Vornahme der Wohnungskontrolle als solche sei jedoch gestützt auf die konkreten Umstände nicht rechtswidrig gewesen.

Das Bundesgericht weist die dagegen erhobene Beschwerde des Paares an seiner öffentlichen Beratung vom 10. Juni 2025 ab, soweit es darauf eintritt. Aufgrund der Um-

stände im konkreten Fall stellt die durchgeführte Wohnungskontrolle keinen unzulässigen Eingriff in das Recht auf Achtung der Wohnung und der Privatsphäre der Beschwerdeführer dar. Die Kontrolle fand nicht zur Nachtzeit statt, wurde in Anwesenheit der Betroffenen durchgeführt und aus den Akten ergeben sich keinerlei Hinweise, dass sie sich der Kontrolle widersetzt hätten oder dass diese zwangsweise durchgeführt worden wäre.

Die konkret zu beurteilende Wohnungskontrolle beruht sodann auf einer ausreichenden gesetzlichen Grundlage: Das Ausländer- und Integrationsgesetz (AIG) sieht eine Mitwirkungspflicht bei der Feststellung des Sachverhalts vor (Artikel 90 AIG) und das Zürcher Recht die Möglichkeit eines Augenscheins (Wohnungskontrolle), wobei die Parteien mitwirken müssen, wenn sie aufgrund einer gesetzlichen Bestimmung zur Auskunftserteilung oder Mitteilung verpflichtet sind; das ist vorliegend aufgrund des AIG der Fall. Darüber hinaus hat das Verwaltungsgericht selber festgehalten, dass die Wohnungskontrolle in Verletzung des rechtlichen Gehörs der Beschwerdeführer und damit rechtswidrig durchgeführt wurde; das Bundesgericht ist daran gebunden. Wenn sich die Beschwerdeführer auf einen weiteren Rechtswidrigkeitsgrund berufen, ohne dass sie sich der Wohnungskontrolle widersetzt hätten, kann auf ihre Beschwerde nicht eingetreten werden, da eine nur auf die Entscheidungsbegründung bezogene Beschwerde unzulässig ist. Schliesslich kommt das Bundesgericht zum Schluss, dass die Anordnung zur Vornahme der Wohnungskontrolle unter Berücksichtigung der Umstände des Zusammenzugs des Paares in Zürich und der zuvor im Kanton Bern verweigerten Bewilligungserteilung eine verhältnismässige Massnahme dargestellt hat.

**Kontakt:** Peter Josi, Medienbeauftragter  
Tel. +41 (0)21 318 91 53; Fax +41 (0)21 323 37 00  
E-Mail: [presse@bger.ch](mailto:presse@bger.ch)

**Hinweis:** Die Medienmitteilung dient zur Information der Öffentlichkeit und der Medien. Die verwendeten Formulierungen können vom Wortlaut des Urteils abweichen; für die Rechtsprechung ist einzig das schriftliche Urteil massgebend.

Das Urteil wird nach Vorliegen der schriftlichen Begründung auf [www.bger.ch](http://www.bger.ch) veröffentlicht (Datum noch nicht bekannt) : *Rechtsprechung > Urteilsdatenbanken > Alle Urteile > 2C\_9/2024* eingeben.